

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauO (V.m.BauVO))

WA1-2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO) siehe Textteil Ziffer 1.1.1

Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauOB) Zweckbestimmung siehe Flächenschema

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauOB)

z.B.0.3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§ 19 BauVO)

Abgrenzung von unterschiedlicher Art und/oder unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung

Gebäudehöhen (§ 16 Abs.3 Ziffer 2 BauVO)

924.8 Erdgeschloßbodenhöhe, siehe Textteil hier z.B. 924.8 m ü.NN

TH maximale Traufhöhe siehe Textteil Ziffer 2.2

FH maximale Firsthöhe

Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauOB)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauOB)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 74 BBO)

z.B.SD/ PD Satteldach oder Pultdach

z.B.25-40° Dachneigung

Stellung von baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauOB)

zulässige Hauptfahrrichtung

Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauOB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauOB)

Leitungsrecht

Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauOB)

Gehweg

Fahrradweg

Fußweg

öffentliche Parkplätze

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ver- und Entsorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauOB)

Ungestempelt

Gartflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauOB)

öffentliche/private Grünfläche

öffentliche Grünfläche/Sportplatz

öffentliche Grünfläche/Spielplatz

Pflanzbindung (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauOB)

Bindungen für Begrünpflanzungen u. d. Erhaltung v. Bäumen u. Sträuchern

Pflanzbindung 1 (Pfl 1) siehe Textteil 9.2.1

Pflanzbindung 2 (Pfl 2) siehe Textteil 9.2.2

Pflanzgebiet 3 (Pfl 3) siehe Textteil 9.2.3

Pflanzgebiet 4a u. 4b (Pfl 4a u. 4b) siehe Textteil 9.2.4a u. 9.2.4b

Pflanzgebiet 5 (Pfl 5) siehe Textteil 9.2.5

Pflanzgebiet 6 (Pfl 6) siehe Textteil 9.2.6

Abgrenzungen, Sonstiges

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauOB)

geplante Grundstücksgrenze

20 KV Freileitung

Aufsichtungen/Bremsung (§ 9 Abs.1 Nr.26)

Abbrungen/Bremsung (§ 9 Abs.1 Nr.26)

Flächen für Aufsichtungen

Abgrenzungen, Sonstiges

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauOB)

geplante Grundstücksgrenze

20 KV Freileitung

Aufsichtungen/Bremsung (§ 9 Abs.1 Nr.26)

Abbrungen/Bremsung (§ 9 Abs.1 Nr.26)

Flächen für Aufsichtungen

Fußschema der Nutzungsschablonen

Table with 2 columns: Bauelement, Grundflächenzahl, and Bemessungswert. Rows include Bungalow, Einfamilienhaus, Doppelhaus, and Einzelhaus.

Nutzungsbedingungen

Bezeichnung im Bebauungsplan

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

WA2 0,35

WA1 0,35

BEBAUUNGSPLAN BAUGEBIET "AUF DEM BÜHL"

WE 1:500

Stuttgart, den 30.04.1997 / 11.05.1999

Landschuldung Baden-Württemberg GmbH, WeinstraÙe 25, 70716 Stuttgart, Tel. 0711/667-0

Verfahrensregeln, der Bebauungsplan ist ein öffentlich bekanntmachtes Dokument, das den Bürgerinnen und Bürgern zur Einsicht offenliegt.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

Die Geltung des Bebauungsplans ist durch die Landesplanung gesichert. Die Landesplanung ist durch die Landesregierung gebunden.

